

BEBAUUNGSPLAN NR.1
GEMEINDE BUCHENAU
ANDER STIRN UND IN DER BERNHARDSWIESE
KREIS HUNFELD
MASSSTAB 1:1000

In Auftrag der Gemeinde Buchenau ausgearbeitet unter Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange im Jahre 1966 vom Kulturbauamt Bad Hersfeld

I.A. _____ Ob.Reg.Verm.Rat

Bestimmungen gemäß § 9 des BBAuG

- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird wie folgt festgesetzt:
a) Wohngebiet - allgemein 600 qm
- In Bebauungsgebiet "An der Stirn" und "In der Bernhardswiese" ist für Garagen, Grenzbebauung (wie im Bebauungsplan angedeutet) zulässig.
Die eingetragene Größe der Gebäude ist jedoch nicht verbindlich.
- Die Flurstücksgrenzen der Gebäude in allgemeinen Wohngebiet ist im Bebauungsplan angegeben.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 festgelegt. Die Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan angegeben.
- Für die Bebauung einer Garage für ein Baugrundstück wird allgemein Grenzbebauung zugelassen.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG, in der Zeit von 1965 bis 1966 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist an 1966 durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Buchenau, den 1966
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBAuG, von der Gemeindevertretung am 1966 als Satzung beschlossen.

Buchenau, den 1966
Bürgermeister

Gemeindevorstand

Der genehmigte Bebauungsplan hat gem. § 12 BBAuG, von 1966 bis 1966 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist an 1966 durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Plan ist dem Kreisrat zur Einsichtnahme vorgelegt.

Buchenau, den 1966
Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans
- Höhenlinien (10m über NN)
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen (nicht festlegend)
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude
- I. Bauflächen und Bauvolumen
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Gesamtsflächenzahl
- Baugrenze (nicht anbaupflichtig)
- Baulinie (anbaupflichtig)
- II. Nicht bebaubare Flächen
- Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind mit "N" oder der vorgesehenen Bausatz
- III. Verkehrsflächen
- Öffentliche Straßen und in Gemeindegewalt stehende Wege
- Straßenverkehrsflächen
- Parkplätze
- IV. Versorgungsanlagen und Flächen für dieselben
- Hochspannungsleitung
- bestehender Transformator
- geplanter Transformator
- geplante Versorgungsanlagen
- geplante Abwasserleitung
- geplante Abwasserleitung
- bestehende und geplante öffentliche Grünflächen (mit entsprechendem Schriftsatz)

RP geschw. 20.4.1967